

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0391/13	Datum 25.11.2013
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.12.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	09.01.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.02.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Klage der Landeshauptstadt Magdeburg gegen den Zensusbescheid

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die fristwährend eingereichte Klage gegen den Zensusbescheid des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt über die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29. Juli 2013 fort.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Frau Kuhle	Herr Marske
---------------------	------------	-------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Herr Holger Platz
----------------------------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Mit Bescheid vom 29. Juli 2013 hat das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Statistische Landesamt, auf der Grundlage des Zensusgesetzes 2011 die Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Magdeburg zum 9. Mai 2011 auf 228.144 Personen festgestellt (sog. Zensusbescheid). Auf dieser Grundlage ergibt sich durch die Fortschreibung eine neue amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2011 von 228.910 Einwohnern. Diese neue amtlich festgestellte Einwohnerzahl weicht erheblich von der bisherigen amtlichen Einwohnerzahl ab (232.364). Auch unterschreitet die neue amtliche Einwohnerzahl die Einwohnerzahl, welche das Amt für Statistik aus dem Einwohnermelderegister zum 31.12.2011 ermittelt hat (231.620).

Die amtliche Einwohnerzahl dient in zahlreichen gesetzlichen Regelungen als Bemessungsgrundlage. Die abweichende Feststellung durch das Statistische Landesamt hat u. a. gravierende Auswirkungen für die Zuteilung von finanziellen Mitteln über den Länderfinanzausgleich und für die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern.

Durch die Verringerung der amtlichen Einwohnerzahl ist mit einem jährlichen Verlust von ca. 500.000 Euro an finanziellen Mitteln für die Landeshauptstadt Magdeburg zu rechnen.

Damit der Bescheid nicht in Bestandskraft erwächst, wurde gegen den Zensusbescheid durch die Landeshauptstadt Magdeburg am 02.09.2013 zunächst fristwährend Klage eingelegt und Akteneinsicht in die Akten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt beantragt. Neben der Landeshauptstadt Magdeburg haben sieben weitere Städte in Sachsen-Anhalt, unter anderem die Stadt Burg, Klage eingelegt. Bundesweit sind die größeren Städte mit einer Einwohnerzahl über 10.000 überdurchschnittlich stark betroffen und haben einen Einwohnerschwund zu verzeichnen, der so nicht nachvollziehbar ist. Umstritten ist vor allem die Methodik des Zensus. Besonders bei großen Gemeinden sind die Ergebnisse deutschlandweit ungenau. Dort wurden die Einwohnerzahlen mit auf Stichproben beruhenden Hochrechnungen geschätzt.

Bei der jüngsten Volkszählung wurden gar nicht alle Bürger gezählt. Stattdessen wurden in einem komplizierten Verfahren verschiedene Datensätze kombiniert, darunter Verwaltungsregister, Daten der Bundesagentur für Arbeit und öffentlicher Arbeitgeber. Da sich in all diese Verzeichnisse immer wieder Fehler einschleichen, wurden die Daten dann überprüft - per Fragebogen. Anders als zur Volkszählung 1987 schickte man dazu nicht Interviewer in jeden Haushalt, sondern nur zu einem Teil der Bevölkerung. Das Ergebnis dieser Befragung wurde dann auf die gesamte Bevölkerung hochgerechnet. So entstand die Einwohnerzahl - eine Schätzung.

Die Ermittlung des konkreten Zensus-Ergebnisses kann überhaupt nicht nachvollzogen werden. Vor allem beinhaltet die Akte, die im Rahmen der Akteneinsicht im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht inzwischen der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegt, zu wenige Daten, um die Zählung und Hochrechnung nachzuvollziehen. Das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat mitgeteilt, dass die Daten, die die Gemeinden zum Verständnis des Zensus fordern, aus datenschutzrechtlichen Gründen (Statistikgeheimnis) nicht vorgelegt werden. Zum Beispiel die Adresslisten der Zähler, also die Grundlage der Stichprobenermittlung.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird nunmehr im Rahmen des Gerichtsverfahrens versuchen, diese fehlenden Erhebungsunterlagen zur Einsicht zu bekommen um die Klage begründen zu können.

Die finanziellen Aufwendungen für den Prozess vor dem Verwaltungsgericht sind relativ gering. Dass Verwaltungsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes vorläufig auf 5000 € festgesetzt. Hieraus ergaben sich Gerichtskosten in Höhe von 438 €. Rechtsanwaltskosten fallen nicht an, da die Landeshauptstadt Magdeburg und das Statistische Landesamt nicht anwaltlich vertreten sind. Weitere Kosten können durch die Beauftragung eines Gutachtens entstehen, sobald die Erhebungsdaten vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zur Auswertung vorliegen.

Die Verwaltung wird über den weiteren Verlauf des Klageverfahrens informieren.